

# **Satzung des Vereins Lernen dürfen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " LERNEN DÜRFEN "

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in 61462 Königstein eingetragen.

Sitz des Vereins ist 65817 Eppstein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, unmittelbare Entwicklungshilfe in der 'Gobnangou Falaise' in Burkina Faso zu leisten.

Dieser Zweck wird insbesondere durch den Bau von Schulen und Lehrerhäusern, der Finanzierung einer warmen Mahlzeit an Schultagen sowie durch die Installation von Brunnen etc. verwirklicht.

Die Bevölkerung hat sich vertraglich verpflichtet, bei der Errichtung mitzuarbeiten, die Baumaterialien zu stellen und die späteren Unterhaltskosten zu übernehmen.

Die Stärkung und Unterstützung der Frauen in der 'Gobnangou Falaise' sowie die Durchführung von Sensibilisierungskursen zu den Themen Bevölkerungsexplosion, Geburtenreglung, weibliche Beschneidung, AIDS, Hygiene und Kinderernährung sind zentrale Aufgaben des Vereins.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

Auch keine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen für den Verein können erstattet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme die 1. Vorsitzende entscheidet.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich oder durch Vollmachtsübertragung abgeben kann.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € und ist jeweils am Jahresanfang zu entrichten.

Spenden über den Mitgliedsbeitrag hinaus sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es 2 Jahre weder einen Beitrag noch eine Spende entrichtet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Referent oder der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die 1. Vorsitzende im Falle ihrer Verhinderung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Die 1. Vorsitzende sowie die Kassenwartin verwalten die Gelder des Vereins.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der von der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail sowie durch die " Eppsteiner Zeitung " eingeladen wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der 1. Vorsitzenden und des Berichts der Kassenprüferin
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes und einer Kassenprüferin
4. jede Änderung der Satzung
5. Entscheidung über eingereichte Anträge
6. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen ausschließlich an den " Solidaritätskreis Westafrika e. V." Kreissparkasse Vulkaneifel (BLZ 58651240) Kontonr. 2010171, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Burkina Faso zu verwenden hat.